

Bekanntmachung

Die Gemeinde Samerberg gibt bekannt, dass das Landratsamt Rosenheim die Abstufung der Gemeindeverbindungsstraße von Anker nach Hintersteinberg zu einem nicht ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweg im Rahmen einer Allgemeinverfügung vorgenommen hat. Die Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Rosenheim Nr. 12 vom 30.08.2024, Seite 164 lautet wie folgt:

**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);
Abstufung der Gemeindeverbindungsstraße von Anker nach Hintersteinberg,
Fl.Nrn. 622 Tfl., 535, 601, 562/3 Tfl., Gemarkung Roßholzen, Gemeinde Samerberg
zu einem nicht ausgebauten Feld- und Waldweg**

Das Landratsamt Rosenheim als zuständige Straßenaufsichtsbehörde hat mit Bescheid vom 13.08.2024, Aktenzeichen 21-631, nachstehende Verfügung zur Abstufung der Gemeindeverbindungsstraße von Anker nach Hintersteinberg zu einem nicht ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweg erlassen:

Das Landratsamt Rosenheim erlässt als zuständige Straßenaufsichtsbehörde folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Gemeindeverbindungsstraße von Anker nach Hintersteinberg wird von dem westlichen Ende des Anwesen Anker 3 bis zum nördlichen Beginn des Anwesen Hintersteinberg 1 (Fl.-Nrn. 622 Tfl. 535, 601 und 562/3 Tfl.), Gemarkung Roßholzen, Gemeinde Samerberg zum nicht ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweg abgestuft.
2. Die Abstufung wird zum 01.01.2025 wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München
in 80335 München**

Postanschrift: Postfach 200543, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Näheres hierzu ist der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Allgemeinverfügung wird zur Erlangung der Rechtswirksamkeit bekanntgemacht.

Diese Verfügung wird auch im Internet unter der Adresse www.landkreis-rosenheim.de (Service/Aktuelles/Amtsblatt) veröffentlicht.


Hinweis:

Die Verfügung und ihre Begründung können während der allgemeinen Dienstzeiten, Mo – Fr 7.30 – 12.00 Uhr sowie Di und Do 13.00 – 17.00 Uhr, im Dienstgebäude des Landratsamt Rosenheim, Wittelsbacher Str. 53, 83022 Rosenheim, Zimmer 01.311, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 19.08.2024

gez.

Scheurl
Regierungsrätin

Gemeinde Samerberg 17.09.24

Huber
1. Bürgermeister